

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.01.2016

Geschäftszeichen:

II 42-1.159.10-58/14

Zulassungsnummer:

Z-159.10-31

Antragsteller:

Caspar GmbH

Hochstraße 10

42781 Haan

Geltungsdauer

vom: **11. Januar 2016**

bis: **27. März 2019**

Zulassungsgegenstand:

Dekorative Wandbekleidungen nach DIN EN 15102

"Digitaldrucktapeten"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 15102 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-159.10-31 vom 27. März 2014. Der Gegenstand ist erstmals am 27. März 2014 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der dekorativen Wandbekleidungen "Digitaldrucktapeten" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 15102¹.

Die dekorativen Wandbekleidungen erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die dekorativen Wandbekleidungen müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 15102 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die dekorativen Wandbekleidungen sind Digitaldrucktapeten und müssen bestehen aus

- dem Trägermaterial aus Vlies oder Papier sowie
- den Druckfarben auf Latex- bzw. Polyesterbasis.

Die Gesamtdicke der dekorativen Wandbekleidungen muss 0,16 mm bis 0,77 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 115 g/m² bis 246 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die dekorativen Wandbekleidungen müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der dekorativen Wandbekleidungen muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Gesamtflächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 15102 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹ DIN EN 15102:2011-12 Dekorative Wandbekleidungen – Rollen- und Plattenform

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Weiterhin muss die Kennzeichnung deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 15102 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bauproduktproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten.³

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:
"Digitaldrucktapeten"

Anlage 1
Seite 1 von 5

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbekleidung
1	Wallpower 2005
2	Wallpower 2006
3	Wallpower Mini
4	Pip Collection 2008
5	Collection 2008
6	Collection 2008 Black & White
7	Collection 2009 Vinylmuster
8	Collection 2009 Wallpower
9	Collection 2009
10	Collection 2010
11	Wallpower 2010
12	Collection 2011 New Pip
13	Collection 2011 Un Bisou
14	Collection 2012
15	Collection 2012 Flamenco
16	Collection 2012 Vivid Stripes
17	Collection 2012 Wallpower
18	Collection 2013 Ibiza
19	Collection 2013 Raval
20	Collection 2013 Rhythm
21	Collection 2013 Muse
22	Based on Nature
23	Chivasso
24	Habufa
25	Eyewish
26	Pearl
27	Mischen Possible
28	aja
29	AM Wohnideen
30	Anna Wand
31	AnsichtsArt
32	Artax
33	Ata Design
34	Aviatrix

Zulassungsgegenstand:
"Digitaldrucktapeten"

Anlage 1
Seite 2 von 5

Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbekleidung
35	Caspar
36	Caspar - B&B Hotels
37	Beyond the fridge
38	Berlindecor
39	Berlintapete
40	BN - No Limits
41	Bibelotte
42	Brunklaus
43	Camilla Meijer design
44	Carnovsky
45	Caspar
46	CeWe Color
47	Colornori
48	collectiebook
49	Decowunder (Protatec)
50	DMG Ariadne
51	Private Label
52	Domestic
53	DrNice
54	Eco Unique
55	Elli Popp
56	Erfurt on - wall
57	einzA
58	Endless Wallpaper
59	Extratapete
60	Freiraum Agentur
61	futuremap
62	GMM
63	go home tapetenagentur
64	Graham & Brown
65	Gran Deco
66	Hawo
67	Horney

Zulassungsgegenstand:
"Digitaldrucktapeten"

Anlage 1
Seite 3 von 5

Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbekleidung
68	Hotel Louis C Jacob
69	Hurter Tapeten
70	Ingo Friedrich
71	Iris Maschek
72	isle of dogs
73	Isabella Trimmel
74	Juicywalls
75	Karim Rashid
76	Kadeso
77	kaffeine
78	Komar
79	Laurenz Bick
80	Kiss
81	Marcel D´avis
82	mariska meijers
83	Mayr Raumgestaltung
84	Meiningen Hotels
85	meine Tapete
86	Mr. Wallpaper
87	MVS München
88	nono living
89	ohmywall
90	OrchIdee
91	papel picante
92	Papersky
93	Pineappleglow
94	pixellexiq (Posterprojekt)
95	P&S
96	PPS Hamburg
97	PPS Stuttgart
98	PPS Berlin
99	PPS Erkrath
100	Prachtwonen

Zulassungsgegenstand:
"Digitaldrucktapeten"

Anlage 1
Seite 4 von 5

Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbekleidung
101	Rasch
102	rasch textil
103	Rasterball
104	Robert Pack - Fotodesign
105	Sahco
106	single tapete
107	S.Oliver
108	Schäfer Tapeten
109	Schefflerdesign
110	Sirpi
111	Specler
112	Stagegroup
113	Studionommo
114	Surface Life
115	Tapetengenie
116	Tapetenkeller
117	TMOTW
118	Turek Design
119	varistyle
120	Vierte Wand
121	Villeroy & Boch VIVO
122	Walldresser
123	wallnut
124	Walls like Pictures
125	Wallunica
126	Wandlung
127	wond
128	Zentex
129	ZNAK
130	Musterwerke – Katrin Krschak
131	enenkel design – Susanne Enenkel
132	SUPA Sundermann und Palm
133	Wandpiraten

Zulassungsgegenstand:
"Digitaldrucktapeten"

Anlage 1
Seite 5 von 5

Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbekleidung
134	City-Tapeten
135	Jahn GmbH (Sanifare)
136	VIZONA
137	Schlegel
138	Jacky Joe Walldesign GmbH
139	ornament.control
140	T-Box - Peter
141	erotic-wall.com
142	atelier Latzke
143	teamtischer
144	Dirk Biotto
145	TAPETENPRINZ
146	newheads GmbH